

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 24 | ausgegeben am 23. Juni 2020

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der  
Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das  
Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom  
18. Januar 2006**

vom 23. Juni 2020

## **Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 18. Januar 2006**

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99) hat der Senat Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 16 Abs. 1 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 i.d.F. vom 9. April 2020 am 10. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

**Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:**

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Musik gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerber\*innen vor Ort wird durch eine Prüfung auf der Basis eines eingesandten Videos, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber\*innen dokumentiert und eines Begleitschreibens gemäß Ziff. 4 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin wird von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Nach der erfolgten Antragstellung erhält der/die Bewerber\*in eine Rückmeldung der Hochschule, in der die weiteren Modalitäten zur Einsendung, z.B. per Post oder Mail, Videoformate, Adressen sowie zum Inhalt des Videos, z.B. Epochenvorgaben, mitgeteilt werden.
4. Der/die Bewerber\*in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, ein Video, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber\*innen dokumentiert, und ein Begleitschreiben ein. Das Video muss den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziff. 2 entsprechen. Das Begleitschreiben im Umfang von ca. 3500 Zeichen soll Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart ebenso beinhalten wie Angaben zum musikalischen Werdegang auf dem/den Instrument/en.

## **Artikel 2**

### **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- 1.** Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- 2.** Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- 3.** Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Entscheid in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 2020

Gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor